

ZBB 2002, 336

BGB §§ 242, 765 Abs. 1, § 767 Abs. 1

Vertragserfüllungsbürgschaft auf erstes Anfordern und Mietausfallschäden sowie Vertragsstrafe bei nachträglicher Verlängerung der Ausführungsfrist eines Bauvorhabens

OLG Hamm, Urt. v. 23.05.2000 – 24 U 19/00 (rechtskräftig), WM 2002, 1509

Leitsätze:

- 1. Eine Bürgschaft auf erstes Anfordern kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn der verbürgte Anspruch zu Lasten der Bürgin i. S. v. § 767 Abs. 1 Satz 3 BGB durch Verlängerung oder Verschiebung von Ausführungsfristen nachträglich erweitert worden ist.**
- 2. Wenn das Gebäude vor Beginn des Mietverhältnisses bereits veräußert worden ist, können verbürgte Mietausfallansprüche der Bauherrin nicht entstanden sein.**